Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen am 20.10.2016 veröffentlicht.

## Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg -Flurbereinigungsbehörde-

Az.: 30a/5433.3-72-31201

Flurneuordnungsverfahren: "Jahmen-Wozeten" (NEU "Jahmen")

Landkreis: Rostock

Gemeinden: Diekhof, Laage Stadt

## Öffentliche Bekanntmachung

# Änderung des Anordnungsbeschlusses vom 14.08.2015 Neufestlegung des Verfahrensgebietes und Änderung des Verfahrensnamens

Im Flurneuordnungsverfahren "Jahmen-Wozeten", Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

### 1. Änderung des Verfahrensnamen

Das Flurneuordnungsverfahren "Jahmen-Wozeten" wird umbenannt. Es wird zukünftig unter dem Verfahrensnamen "**Jahmen**" bearbeitet.

#### 2. Neufestlegung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet "Jahmen" wird wie folgt festgelegt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Diekhof	Diekhof	4	15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44
Laage, Stadt	Jahmen	1	1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/2, 28/3, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37/2, 37/3, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Laage, Stadt	Jahmen	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/3, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 79, 80, 81
Laage, Stadt	Schweez	1	1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 7/2, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/2, 34/3, 34/5, 34/6, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 47, 48, 49/2, 49/3, 49/4, 50, 51, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/2, 81/3, 81/4, 82, 83, 84/2, 84/3, 84/4, 85/1, 85/2, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 102/10, 102/11, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2

Das Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens "Jahmen" ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet, es umfasst jetzt ca. 1.077 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

#### 3. Zusammensetzung des Vorstandes

Trotz Verringerung der Verfahrensgröße rechtfertigt dieses dennoch einen Vorstand mit 5 Mitgliedern.

Da der stellvertretende Vorsitzende als gewähltes Vorstandsmitglied zurückgetreten ist, rückt der Stellvertreter mit den meisten in der Vorstandswahl erzielten Stimmen nach.

#### 4. Änderung des Aktenzeichens

Das Flurneuordnungsverfahren "Jahmen" wird ab sofort unter dem

Aktenzeichen: 5433.3-72-31201 bearbeitet.

II.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Namen führt:

"<u>Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens "Jahmen",</u>
<u>Landkreis Rostock" mit Sitz in Jahmen.</u>

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörender Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Ш.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, wurden mit dem Anordnungsbeschluss vom 14.08.2015 bereits aufgefordert, diese Rechte anzumelden.

Diesbezügliche Rechte wurden nicht angemeldet.

Hinsichtlich der Flurstücke 2/4, 64, 65, 66, 67, Flur 1, Gemarkung Jahmen werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

#### Begründung

- 1. Durch die Änderung des Verfahrensnamens soll deutlich werden, dass kein Flurstück der Gemarkung Wozeten dem neu festgelegten Verfahrensgebiet unterliegt. Eine Beibehaltung des Verfahrensnamens könnte zu Irritationen bei Eigentümern, Behörden, Gemeinden sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts führen
- 2. Bei der Flurneuordnungsbehörde wurde gegen den Anordnungsbeschluss vom 14.08.2015 Widerspruch mit Schreiben vom 02.09.2015 eingelegt.
  - Der Widerspruch wurde damit begründet, dass mehr als 80 % der Flurstücke in der Gemarkung Wozeten, die der Anordnung unterlagen, im Eigentum des Widerspruchsführers stehen. Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sei aus seiner Sicht nicht notwendig. Durch das Flurneuordnungsverfahren gäbe es keine wesentlichen Verbesserungen der Agrarstruktur in der Gemarkung Wozeten.
  - Durch den hohen Anteil an Eigentumsfläche wäre der zu erbringenden Beitrag an den Ausführungskosten extrem hoch, ohne die Möglichkeit zu haben, die anstehenden Kosten durch verbesserte Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu amortisieren.
  - Dem Widerspruch wurde stattgegeben. Die Abhilfeverhandlung fand am 28.04.2016 statt mit dem Ergebnis, dass die Gemarkung Wozeten auszuschließen und das Flurneuordnungsgebiet neu festzulegen ist.

Der Abgleich des Luftbildes der Ortslage Wozeten (Gebäudebestand, topografische Grenzen) mit der aktuellen Liegenschaftskarte macht deutlich, dass ein eigentumsrechtlicher Regelungsbedarf nicht mehr besteht.

Durch die zusätzliche Einbeziehung der Flurstücke 64, 65, 66, 67, Flur 1, Gemarkung Jahmen in das Flurneuordnungsverfahren, wird es möglich sein, die Agrarstruktur auch auf diesen Flächen zu optimieren und eine vorteilhaftere Neuordnung der Bewirtschaftungseinheiten sowie eine bessere Erschließung der Ackerflächen am sogenannten "Cognac-Weg" zwischen Jahmen und Wardow-Vierzehner zu gewährleisten.

- 3. Gemäß § 21 Abs. 6 bestimmt die Flurneuordnungsbehörde bei einer erheblichen Änderung des Verfahrensgebiets, ob und inwieweit Vorstandsmitglieder und Stellvertreter abberufen oder neue gewählt (bestellt) werden sollen. Aufgrund des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes rückt der Stellvertreter nach, der in der Vorstandwahl am 15.09.2015 die meisten Stimmen erzielt hat. Damit besteht der Vorstand weiterhin aus 5 Mitgliedern.
- 4. Mit Einführung von ALKIS in das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Einführung des neuen Bearbeitungsprogrammes für Flurneuordnungsverfahren (LEFIS) in der Flurneuordnungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig neue Aktenzeichen einzuführen.

Da es sich um eine erhebliche Änderung im Sinne des § 8 Abs.2 FlurbG handelt, wurden die betroffenen Teilnehmer im Aufklärungstermin am 06.09.2016 über die Neufestlegung des Verfahrensgebietes und die daraus resultierenden voraussichtlichen Kosten unterrichtet. (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die Genehmigung der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Neufestlegung des Verfahrensgebietes liegt vor (Genehmigungsschreiben vom 12.07.2016).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Neufestlegung des Verfahrensgebietes erfüllt.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 19. Oktober 2016

Im Auftrac

